

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. October 1881.

### 1. Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Herstellung der Spundwände vor dem Weserbahnhof einverstanden und bewilligt die dafür erforderlichen Kosten, indem sie im Weiteren sich ihre Beschlußfassung vorbehält. Bei dieser Gelegenheit ersucht sie den Senat, ihr baldigst eine Mittheilung zukommen zu lassen auf ihren Beschluß vom 9. März, die Geschäfte der Baudeputation betreffend, den Strombau auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu übertragen.

### 2. Pensionirung des Bürgeramtsboten Johann Friedrich Brüning.

Der im 72. Lebensjahre stehende Bote des Bürgeramtes Johann Friedrich Brüning ist infolge eines Brustleidens und eingetretener Altersschwäche nicht mehr im Stande, seine dienstlichen Obliegenheiten in vorschriftsmäßiger Weise zu erledigen und hat aus diesem Anlasse bei der Bürgerschaft um die Entlassung aus seinem Amte und um Gewährung einer Pension nachgesucht.

Mit Rücksicht darauf, daß Brüning seinen Dienst 29 Jahre in treuer Pflichterfüllung wahrgenommen hat, auch mittellos und infolge seiner Kränklichkeit und seines hohen Alters nicht mehr in der Lage ist, durch anderweitige Beschäftigung seinen Unterhalt zu verdienen, hat die Bürgerschaft beschlossen, das Entlassungsgesuch Brünings zu genehmigen und demselben ein Ruhegehalt von M. 500, vom 1. Januar 1882 anfangend, zu bewilligen. Sie ersucht den Senat ihr in diesem Beschlusse beizutreten.

### 3. Dienstwohnungen.

Die Bürgerschaft beschließt:

1) Dienstwohnungen sind den Inhabern nur auf Grund eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft, und zwar stets widerruflich, anzuweisen.

2) Wegen Fortdauer der unter 1 bis 8 des Berichtes, gedruckte Verhandlungen von 1881, S. 306/7, näher bezeichneten Dienstwohnungen hat für den Vacanzfall der Inhaber oder im Fall erforderlicher Erweiterungen der dienstlichen Räume auf erstatteten Bericht der Ressortbehörden die verfassungsmäßige Beschlußnahme zu erfolgen.

3) Im Programm für Neubauten und Umbauten von öffentlichen Gebäuden, Schulen u. s. w. sind Dienstwohnungen für Beamte nur infolge eines ausdrücklichen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft aufzunehmen.

4) Die Unterhaltung sämtlicher Dienstwohnungen wird mit Ablauf des Jahres 1881 der Baudeputation, Abtheilung für den Hochbau, auf das Specialbudget zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude überwiesen, besondere Ausnahmefälle abgerechnet, über welche dem Senate und der Bürgerschaft die Entscheidung vorbehalten bleibt.

5) Die Baudeputation wird angewiesen, darauf hinzuwirken, daß bei der Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen das dafür vorgeschriebene Regulativ des Senats eingehalten werde und ohne ausdrückliche Genehmigung des Senats unentgeltliche Benutzung durch zur Familie des Inhabers nicht gehörige Dritte nicht statfinde.

6) Die Dienstwohnungen der Bauinspectoren Bücking und Fischer sind sofort zu kündigen und fallen mit nächster Fahrnißzeit weg, über die anderweitige Verwendbarkeit der jetzigen Dienstwohnung des Bauinspectors Bücking an der Holzstraße No. 2 u. a. für die Büreaus des Eisenbahncommissariats, eventuell des Fabrikinspectors u. s. w. ersucht die Bürgerschaft die Ressortbehörden baldigst zu berichten.

### 4. Nachbewilligung für den Wasserbau.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Nachbewilligung von M. 91 500 einverstanden.